

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

289. 300. Das zu Berlin am 11. März 1893 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9591. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Montjoie, Sankt Vith, Königswinter, Rheinbach, Bonn, Geldern, Kanten, Aidenau, Uhrweiler, Castellaun, Coblenz, Weisenheim, Sinzig, Andernach, Zell, Kerpen am Rhein, Bensberg, Ratingen, Uerdingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Sulzbach, Baumholder, Prüm und Saarburg. Vom 8. März 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

290. 275. Die am 1. April 1893 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. April 1893 fälligen Zinscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Ausendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Paarzahung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werttages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1893.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. März 1893. I. 493.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

291. 295. Mit Bezug auf die Seite 293 des Amtsblatts pro 1886 abgedruckte Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 22. Juli 1866, mache ich auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. In der wöchentlichen Schonzeit von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist der Fischereibetrieb in nicht geschlossenen Gewässern allgemein verboten.

2. Während der Frühjahrs-Schonzeit vom 10. April bis 9. Juni ist die Fischerei in den sub §. Nr. 2a—k der Allerhöchsten Verordnung von 1886 bezeichneten Gewässern nur an 3 Wochentagen, von Montag Morgen 6 Uhr bis Donnerstag Morgen 6 Uhr gestattet.

3. Außerdem kann im Anschluß an die vorstehend sub 2 freigegebenen Tage während der Frühjahrs-Schonzeit die Fischerei im Rhein an zwei weiteren Tagen (also im Ganzen an 5 Wochentagen) auf besondere alljährlich zu erneuernde, durch Vermittelung der Orts- und Kreisbehörden an mich zu richtende Gesuche, in denen die betreffenden Fischereien genau bezeichnet sind, freigegeben werden.

4. Während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober ist die Bachs Fischerei mit Regenbetrieb im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben verboten.

5. Während der Winterschonzeit (vom 15. Oktober bis 14. December) ist die Fischerei in den sub §. 3 Nr. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1886 bezeichneten Gewässern verboten.

Die Herren Landräthe und Oberbürgermeister ersuche ich um schleunige Republikation dieser Bekanntmachung soweit es kostenlos geschehen kann und gutachtliche Vorlage der nach Nr. 3 derselben etwa eingehenden Dispensgesuche.

Düsseldorf, den 14. März 1893. I. III. A. 1690.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Schaffer.

Nachweisung der Konstantilien-Durchschnittspreise

Nro.	Name der Konstantilien-Orte.	2.			3.			4.			5.			6.			
		Weizen.			Koggen.			Gerste.			Hafer.			Ueberschlag der zu Waechte gebrauchten Quantitäten			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Koggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
		17.50	16.50	15	15	15	17	14	13	16.63	15.90	15.70					
1	Barmen	17.50	16.50	15	15	15	17	14	13	16.63	15.90	15.70					
2	Gleve	17.28	16.00	16.59	14.14	13.82	13.53	15.37	14.87	14.37	14.94	14.44	13.94				
3	Wesph.	16.38	16.10	15.82	15.48	13.16	12.83	14.50	14.17	13.84	14.38	14.11	13.81	290	230	400	500
4	Uerfeld	16.20	15.20		14.50	13.50		14	12		14.50	13.50					
5	Düsseldorf	17.50			15.10			18.25			16.50	15.50	14.50				
6	Bennath	17	16	15	15	14	14				14.50	14.25	14				
7	Duisburg	17.50	16.50	16.50	17.50	15.75	15	17.50	14	11.50	15.50	15.25	14.75				
8	Uerfeld	17.63	16.75	16	16.50	15	14.25	19		12	16.38	15.63	14.38				
9	Essen	18.25	16.75	16.75	16.88	16.15	13.75	19.25	15	12.50	17	15.75	14.63	8	13	8	8
10	Werden	16.44	15.44	14.44	14.50	13.50	12.50	15	14	13	15.75	14.50	13.50				
11	Waldern	16.03	15.49	14.93	14.48	13.85	13.20	13.92	13.25	12.58	14.50	13.50	12.50				
12	Kempen	15.50			13.50						14.50						
13	Reuß	16.05	15.65	15.00	13.90	12.90					14.23			4020	4370		3910
14	Wesel	16.49	15.99	15.49	15.37	14.87	14.37	13	12.50	12	16	15.50	15				
15	Selingen	17		16	15		14	18		15	15			2	1	1	2
16	Stratkrath	17			16.50			14.50			16.50						
17	Waldbach	16.40	15.05		14.50	13.50		18.50			16.50	15.50					
18	Roers	15.50			14						15	14.50	14	1950	590		250
19	Zanien	15.87	15.73	15.59	14.06	13.90	13.75	14.66	14.33	14	14.81	14.56	14.31	645	270	110	145
20	Mühlheim a. d. R.	16.25	15.69	15.18	14.08	13.58	13.08	18.50		12.50	16.50	15	14				
21	Remerp				15			13			15	14.25			20	10	166
Durchschnitts- preis für den Berm.-Bezirk		16.14			14.39			14.91									

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Bourage erfolgt gemäß Artikel 11 §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Remerp und Remscheid, Gleve für den Kreis Gleve, Uerfeld für die Kreise Uerfeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Bennath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Wülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Uerfeld für die Kreise Uerfeld und Nettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Waldern für den Kreis

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Februar 1893.

Nro.	Name der Konstantilien-Orte.	7.			8.	9.		10.	11. Weizen.						12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.			
		Häfenfrüchte.				Stroh.			Preis.																		
		Wach.	Hand.	Hand.		a.	b.		Wach.	Hand.	Hand.	Hand.	Hand.	Hand.											Hand.	Hand.	Hand.
		Es kosten 100 Kilogramm												Es kosten 1 Kilogramm													
		24	24	39	6	0.10	4.38	9.70	1.30	1.15	1.60	1.40	1.30	1.60	2.30	4.50	26.25	40.80	35.40	40.20	60.30	25.20	1.60				
28	50	30	25	47	5	5.80		10.00	1.30	1.15	1.25	1.45	1.35	1.60	2.14	4.80	35.34	40.42	36.38	44.20	60.30	25.20	1.50				
28	24				4.50	5	4	10	1.30	1.20	1.30	1.30	1.30	1.60	1.98	4.05	26.30	35	37	32	20	3.40	1.60				
25	19	40			4.50	4.50	11		1.15	1.15	1.35	1.15	1.10	1.50	2.05	5.10	28.97	32.48		48	3.60	4.20	2.60				
23	50	20	40	50	4.75	5		9.94	1.45	1.30	1.55	1.40	1.30	1.60	2.15	5.40	28.28	35.35	40	40	34	3.50	3.60	2.60			
26	27	48			5	4	3.50	10	1.40	1.40	1.60	1.40		1.60	2.00	3.30	30	20	55		50	3.40	3.60	2.60			
25	25	23	50	52	50	4.50	3.75	9.50	1.20	1.10	1.50	1.30	1.30	1.55	2.30	3.30	25.28	42.32	32	50	56	2.75	3.50	2.60			
22	22	16	75	40	50	5.20	3	10	1.35	1.35	1.45	1.35	1.35	1.50	2.40	4.80	28.28	28.28		40	40	3	4.20	2.60			
22	50	20	50	42	50	4.75	5.25		9	1.80	1.05	1.30	1.10	1.10	1.50	2.50	4.30	28.28	34.32	28	46	50	2.50	3.60	2.60		
24	28	48			4.90	4.75	3.50	9.75	1.30	1.30	1.50	1.20	1.20	1.60	2.60	5.67	36.32	45.35	40	50	2.60	3.30	2.60				
30	29	50	56		3.90	4.80	4.40	8	1.30	1.10	1.40	1.30	1.30	1.50	1.90	3.90	27.28	39		31	3.12	3.35	2.60				
28	26				3.60	4	3	8.75	1.10	1.10	1.50	1		1.60	2.08	4.43	26	32		50	3.20	3.60	2.60				
25	22	50	48		4	4.60		10.70	1.25	1.05	1.60	1.35	1.60	1.55	2.03	5.15	26	40	45	32	40	3.20	3.50	2.60			
29	28	51			4.47	4.79		8.10	1.50	1.30	1.50	1.60	1.35	1.60	2.27	5.05	28.30	38.44	34	50	50	2.80	3.50	2.60			
24	24	40			5.20	7	6	12	1.50	1.10	1	1.20	1.30	1.60	2.25	4	30	28	40	28	50	50	2.60	3.50	2.60		
23	26	32			5	6		12	1.30	1.20	1.60	1.30	1.20	1.60	2.70	6.25	40.38	45.38	34	50	3.40	3.20	2.60				
26	50	22	63	28	4.20	5.50		11.50	1.30	1.15	1.60	1.15	1.22	1.65	2.30	5.10	30.28	38		45	45	3.40	3.68	2.60			
					3.40	5		7.75	1.30		1.40	1.30	1.50	1.60	2	5.25	24		30		50	3.40	3.60	2.60			
22	24				3.75	5.75	4.50	9.60	1.25	1.15	1.25	1.30		1.60	2.05	4.50	28.16	32.40	44		28	3.40	3.60	2.60			
23	20	42			4.96	6	5	10.75	1.35	1.25	1.55	1.35	1.35	1.55	2.45	5.80	30.30	38.40	34	60	45	2.50	3.20	2.60			
33	30	62			4.35	6.29	5.46	10.76	1.41	1.16	1.53	1.23	1.41	1.60	2.58	5.40	38.36	50.40		50	50	2.80	3.60	1.80			
		5.34			9.97																						

Waldern, M. Waldbach für die Kreise M. Waldbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Woers für den Kreis Roers, Reuß für die Kreise Reuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Selingen für den Kreis Selingen. Die als höchste Tagespreise im Monat Februar festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarkorten in Spalte 8, 9a und 10 in kleinen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht.
Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Februar 1 Liter Weizen 17 Pf., 1 Liter Weizen, 20 Pf. 1 Rgr. Riesenweizen 1 R., 1 Rgr. Schwarzbrot 18 Pf.
Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgestellten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet. Düsseldorf, den 8. März 1893. L. V. 433. Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

293. 299.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 10. Jahreswoche vom 5./3. bis 11./3.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Ruhrfall.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	12	2	14	2	—	—
Elbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	1	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	9	—	—	—	3	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	46	7	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	3	—	3	1	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	26	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	25	4	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Kempen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	18	—	—	—	3	1	—	—
Kennep	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	1	—	—
Nettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	10	1	12	—	1	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	39	6	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	17	6	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	19	6	—	—
Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	12	—	—	—
Summe	—	—	—	—	19	3	—	—	—	—	107	2	43	6	249	42	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 16. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

294. 287. Nachstehende Mittheilungen über den Verkehr in den Häfen zu Ruhrort, Duisburg und Hochfeld werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Allgemeine Notizen über den Verkehr im Hafen zu Ruhrort.

a. In den Häfen sind eingelaufen:

Im Jahre	Zahl der eingelaufenen beladenen Schiffe.	belastet mit					Summa. Tonnen.
		Steinkohlen. Tonnen.	Eisenstein. Tonnen.	Eisen. Tonnen.	sonst. Gütern. Tonnen.	Summa. Tonnen.	
1892	2463	—	444 917,10	50 745,10	174 706,80	670 369,00	
1891	2345	3 229,90	333 216,00	51 558,60	199 259,60	587 264,10	
1892 { mehr weniger	118	—	111 701,10	—	—	83 104,90	
	—	3 229,90	—	813,50	24 552,80	—	

b. Aus dem Hafen sind ausgefahren:

Im Jahre	Zahl der ausgefahrenen beladenen Schiffe.	belastet mit					Summa. Tonnen.
		Steinkohlen. Tonnen.	Eisenstein. Tonnen.	Eisen. Tonnen.	sonst. Gütern. Tonnen.	Summa. Tonnen.	
1892	18 234	3 040 576,25	575,50	93 823,90	40 287,35	3 175 263,00	
1891	16 327	2 779 531,50	—	119 266,60	38 888,90	2 937 687,00	
1892 { mehr weniger	1 907	261 044,75	575,50	—	1 398,45	237 576,00	
	—	—	—	25 442,70	—	—	

c. Auf den Ruhrorter Hafeneisenbahnen sind im Jahre 1892 transportirt worden:

1. Steinkohlen	}	2 890 272,50	Tonnen
2. Koks			
3. sonstige Güter		549 340,73	"
zusammen		3 439 613,23	Tonnen mithin gegen die im Vorjahre 1891
zusammen transportirt		3 398 665,13	"
im Jahre 1892 mehr.		40 948,10	Tonnen.

2. Vergleichende Uebersicht

der in den Jahren 1892 und 1891 im Hafen zu Ruhrort angekommenen beladenen Fahrzeuge.

Im Jahre.	Ueberhaupt Schiffe.	Zu Thal von						Zu Berg von					
		oberhalb Coblenz mit			unterhalb Coblenz mit			der holländischen Grenze mit			Holland u. Belgien mit		
		Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonst. Gütern. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonst. Gütern. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonst. Gütern. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonst. Gütern. Schiffe.
1892	2463	42	292	393	5	15	87	—	—	53	128	762	686
1891	2345	27	259	288	9	11	53	—	—	60	155	595	888
1892 mehr	118	15	33	105	—	4	34	—	—	—	—	167	—
weniger	—	—	—	—	4	—	—	—	—	7	27	—	202

3. Nachweisung

der in den Jahren 1892 und 1891 von Ruhrort und Duisburg versandten Steinkohlen.

Abgangsort.	Benennung der Uferstrecken wohin.	Versandte Steinkohlen		Mithin pro	
		1892 Tonnen.	1891 Tonnen.	mehr Tonnen.	weniger Tonnen.
Ruhrort	Nach Koblenz und oberhalb	1 425 734,05	1 251 885,90	173 848,15	—
Duisburg		897 524,25	762 095,60	135 428,65	—
Ruhrort	Nach Köln und oberhalb	19 069,25	18 499,80	569,45	—
Duisburg		29 644,60	31 666,70	—	2 022,10
Ruhrort	Nach Düsseldorf und oberhalb	11 622,05	20 330,25	—	8 708,20
Duisburg		—	900,00	—	900,00
Ruhrort	Oberhalb Ruhrort bis Düsseldorf	29 826,20	33 147,70	—	3 321,50
Duisburg		24 760,00	18 755,00	6 005,00	—
Ruhrort	Bis zur holländischen Grenze	22 283,70	23 131,85	—	848,15
Duisburg		2 377,75	3 009,60	—	631,85
Ruhrort	Nach Holland	1 286 208,55	1 260 759,85	25 448,70	—
Duisburg		188 079,55	218 536,80	—	30 457,25
Ruhrort	Nach Belgien	245 832,45	171 776,15	74 056,30	—
Duisburg		19 223,40	11 547,65	7 675,75	—
	Ruhrort Summe	3 040 576,25	2 779 531,50	273 922,60	12 877,85
	Duisburg Summe	1 161 609,55	1 046 511,35	149 109,40	34 011,20
	Summe totalis	4 202 185,80	3 826 042,85	423 032,00	46 889,05
				376 142,95	—

Statistische Nachrichten über den Verkehr im Hochfelder Hafen während der Jahre 1892 und 1891.

I. Allgemeine Notizen.

a) aus dem Hafen sind ausgefahren:

1892	1904	Schiffe	enthalt.	874 847 T. Steinkohlen	14 620 T. sonst. Güter,	Zus.	889 467 T.	
1891	1953	"	"	881 663 " " "	8 544 " " "	"	890 207 "	
1892	mehr	—	Schiff	enthalt.	— T. Steinkohlen	6 076 T. sonst. Güter,	Zus.	— T.
	weniger	49	"	"	6 816 " " "	— " " "	"	740 "

b) in den Hafen sind eingelaufen:

1892	185	Schiffe	enthalt.	37 135 T. Eisenstein	*)66 270 T. sonst. Güter,	Zus.	*)103 405 T.	
1891	83	"	"	14 602 " " "	42 409 " " "	"	57 011 "	
1892	mehr	102	Schiffe	enthalt.	22 533 T. Eisenstein	23 861 T. sonst. Güter,	Zus.	46 394 T.
	weniger	—	"	"	— " " "	— " " "	"	— "

c) auf den Hochfelder Hafen-Eisenbahnen sind im Jahre 1892 versandt worden:

1. durch Bahnen des Direktionsbezirks Köln (rechtsrheinisch):	Steinkohlen	725 750 T.	zusammen	740 370 T.
	Sonst. Güter	14 620 "		
2. durch Bahnen des Direktionsbezirks Elberfeld:	Steinkohlen	26 680 "	Zusammen	767 050 T.
			Im Jahre 1891	854 784 "
			Mithin im Jahre 1892 weniger	87 734 T.

II. Nachweisung

der in den Jahren 1892 und 1891 zu Hochfeld angekommenen beladenen Schiffe.

Es kamen an im Jahre:	über- haupt Schiffe.	zu Thal:						zu Berg:					
		von oberhalb Coblenz mit:			von unterhalb Coblenz mit:			von der holländischen Grenze mit:			von Holland mit:		
		Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.	Eisen- Schiffe.	Eisen- stein- Schiffe.	sonstig. Güter. Schiffe.
1892	185	6	41	77	—	1	16	—	—	—	—	37	7
1891	83	—	18	30	—	—	6	—	1	—	—	22	6
1892	mehr	102	6	23	47	—	1	10	—	—	—	15	1
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—

III. Nachweisung

der in den Jahren 1892 und 1891 von Hochfeld versandten Steinkohlen.

Abgangsort.	Benennung der Uferstrecken.	Versandte Steinkohlen		Mithin für 1892	
		1892 Tonnen.	1891 Tonnen.	mehr Tonnen.	weniger Tonnen.
Von Hochfeld	nach Coblenz und oberhalb	830 858	832 503	—	1 645
	" Köln " "	6 000	11 520	—	5 520
	" Düsseldorf " "	—	1 240	—	1 240
	" Duisburg " "	3 165	13 331	—	10 226
	" Duisburg bis holländische Grenze	22 384	9 190	13 194	—
	" Holland	12 440	13 819	—	1 379
	" Belgien	—	—	—	—
	Zusammen	874 847	881 663	—	6 816

Düsseldorf, den 13. März 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schef fer.

I. R. 189.

*) Einschließlich 33 960 Tonnen geslöhtes Holz.

295. 288. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wird der Leiter der städtischen höhern Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr L. Finsterbusch fortan die Amtsbezeichnung als Direktor führen.

Düsseldorf, den 11. März 1893. II. A. II. 1257.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

296. 298. Auf Grund des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in I A

1 c der Bekanntmachung vom 27. November 1890
24. Dezember 1891

(Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

- a. Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.
- b. Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.
- c. Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffverkehrsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten betheiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.
- d. Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Jangbariten, Negern und anderen farbigen Seelenten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.
- e. Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 27. November 1890 (Amtsbl. S. 606) und 16. Januar 1892 (Amtsbl. S. 53) zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 12. März 1893. I. III. B. 2449.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

297. 274. Wir machen hierdurch auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der königlichen Universität zu Greifswald für das am 16. April d. Js. beginnende Sommerhalbjahr 1893 mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Düsseldorf, den 8. März 1893. II. A. I. 1486.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

298. 152. Polizeiverordnung betreffend die Schießübung auf Helgoland mit Geschützen im Jahre 1893.

Auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt, verordnet:

Ende März des nächsten Jahres findet von der Nordspitze der Insel Helgoland nach See zu eine Schießübung mit Geschützen statt.

Das Schießfeld ist in der Richtung Nordwest bis West von der Insel.

Am Schießstand wird während der Schießzeit an einem Mast eine schwarze viereckige Flagge wehen, deren Niedergehen die Beendigung der Uebung bezw. eine größere Feuerpause bedeutet.

Ein Werstdampfer wird in der Nähe des Schießfeldes kreuzen.

Der Dampfer führt die Kriegsflagge mit zwei gekreuzten Ankern im linken unteren Felde.

Den Anordnungen des Schiffsführers des Werstdampfers ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, bestraft.

Schleswig, den 9. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez.: von Bischoffshausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden u.

299. 294. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt.

Flur 1. 2314/101, 2332/134, 2425/134, 2252/177, 2351/198, 2044/219, 2045/219, 1440/274, 2005/286, 2189/287a.

Flur 2. 628/15, 936/18, 911/35.

Flur 3. 1637/34, 1887/60, 2510/130, 1502/217, 1855/217, 2641/285, 2786/285, 2579/312, 2687/312.

Flur 4. 1755/198, 3218/346.

Flur 5. 768/7, 899/60.

Flur 7. 20, 26, 27, 37, 38, 512/21, 513/25, 599/88, 600/88, 290/III, 161, 520/275, 597/278.

Flur 8. 696/23, 1051/302, 1248/302.

Flur 10. 1506/369.

Flur 11. 506/209, 1641/271, 1642/271, 1640/272.

Flur 12. 1403/8, 1221/221.

Flur 13. 994/45.

Flur 14. 1282/37, 1287/37, 1288/37, 1048/92.

Flur 15. 2498/163, 3424/164, 3430/164, 3908/165,

3909/165.

Flur 16. 2006/692.

Grefeld, den 14. März 1893.

XII. 4a. 50.

Königliches Amtsgericht, Abth. X.

300. 282. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Ges.-Samml. S. 52) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1890 (Amtsblatt Stück 42), vom 4. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 6), vom 16. Juni 1891 (Amtsblatt Stück 25), vom 14. Oktober 1891 (Amtsblatt Stück 42), vom 16. März 1892 (Amtsblatt Stück 11), vom 6. December 1892 (Amtsblatt Stück 49) bekannt gemacht, daß das Grundbuch fernerhin für folgende Grundstücke angelegt ist:

Lau- fende Nr.	Artikel der Grundsteuer- Mutterrolle.	Name und Wohnort des Eigentümers.	Flur.	Parzellen.
I. Gemeinde Lennepe Stadt:				
1	177	Budde, Arnold, Spinnereibesitzer zu Lennepe (früher Hilger, Johann Daniel, Tuchfabrikant und Kinder Meta und Hermann zu Lennepe)	22 24	12, 13, 14. 100/34, 105/35, 37, 107/88.
2	681 (früher 178)	Ruhstoh, Engelbert, Ackerer und Wirth und Bertha geb. Hausmann, Eheleute zu Lennepe (früher Hilger, Wilhelm, Tuchfabrikant zu Lennepe)	5	13, 106/15, 213/16.
3	291 (früher 178)	Mühlinghaus, Hermann, Kaufmann und Fabrikant und Ehefrau Auguste geb. Hammacher zu Lennepe (früher Hilger, Wilhelm, Tuchfabrikant zu Lennepe)	24	124/50, 125/50, 51, 52.
4	150 (früher 178)	Hardt, Rudolf Waltherr, Spinnereibesitzer und Ehefrau Anna geb. Sebes zu Lennepe (früher Hilger, Wilhelm, Tuchfabrikant zu Lennepe)	24	49.
5	574	Stadtgemeinde Lennepe zu Lennepe	23	203/3.
II. Gemeinde Ronsdorf:				
6	406	Rosenthal, Sebulon, Wittwe, Anna geb. Dickmann, Branntweinbrennereibesitzerin zu Ronsdorf (früher öffentliche Gewässer)	8	757/189.
7	1185	Nolzen & Klüppelberg, offene Handelsgesellschaft zu Ronsdorf (früher öffentliche Gewässer)	8	763/160.
8	1186	Müller, Otto, Kaufmann und Sparkassenrendant und Ehefrau Hulda geb. Becker zu Ronsdorf (früher öffentliche Gewässer)	8	758/160.
III. Gemeinde Hüdeswagen:				
9	215	Strick, Heinrich junior, Wittwe, Julie geb. Bung zu Hüdeswagen	1	708, 1593/709.
IV. Gemeinde Fünfzehnhöfe:				
10	34	Bünger, August, Fabrikant und Ehefrau Auguste geb. Wandhoff zu Wilhelmsthal (früher Gebrüder Hilger zu Lennepe)	13	120, 133/v.3, 153, 129, 131, 117, 128, 126, 127, 121, 450/132, 499/188, 452/138, 453/149, 454/149, 455/149, 456/142, 457/149, 458/149, 460/149, 461/152, 464/150, 500/151, 501/151, 502/156, 525/135, 180, 630/149, 631/149, 639/149, 691/174, 596/176, 732/0.158, 736/164c., 737/169c., 738/169c., 739/170c., 740/171, 741/171, 742/173, 743/173, 744/173, 745/173, 746/176, 747/176, 748/174, 749/177, 750/158, 751/158, 752/169c.

Lau- fende Nr.	Artikel der Grundsteuer- mutterrolle.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Flur.	Parzelle.
11	179	Veimholl, Friedrich, Ackerer zu Veimhulle und Veimholl,	15	457/86.
12	131	Wilhelmine, ohne Geschäft zu Vennep Königlich Preussischer Staat [Eisenbahnfiskus] (früher öffentliche Wege)	13	785/0.240, 788/0.234, 793/0.232.
13	225	V. Gemeinde Neuhüdeswagen: Provinzialverband der Rheinprovinz (früher öffentliche Wege)	7	780/0.246, 781/0.246, 782/0.246, 783/0.246.
14	10 (früher 47)	VI. Gemeinde Lüttringhausen: Auffermann, Johann Dieblich, Firma zu Barmen (früher Auffermann und Genossen)	14	755/56 (Theil von 56.)
15	833 (früher 47)	Mosblech, Hugo, Fabrikarbeiter, Eheleute zu Knapp (früher Auffermann und Genossen)	14	754/56 (Theil von 56.)
16	81	Bergmann, Carl August, zu Stoffelsberg und Genossen .	15	50.
17	537 (früher Ar- tikel 537 und 166)	Klütsener, Gustav, Ackerer und Bandwirker und Ehefrau Auguste geb. Schmitz zu Farrenbracken (früher von den Eiden, Carl, Bohrschmied zu Farrenbracken)	3 1 3	440, 456, 457, 461. 463, 439. 132, 917/130. 232, 240, 465, 466, 476, 477, 479, 478, 748/245, 870/467, 964/11.
18	185	Fluß, Carl Theodor, Ackerer zu Niedersondern	15	423/6.
19	210	Gemeinde Stadt zu Lüttringhausen	14	255, 405/251.
20	466	Schützengesellschaft zu Beyenburg	14	417/241, 418/241, 583/240.
21	466 früher 885)	Schützengesellschaft zu Beyenburg (früher Eller, Richard, zu Beyenburg und Genossen)	14	434/240.
22	852	Bünger, August, Fabrikant, Eheleute zu Wilhelmsthal (früher zu Barmen)	18	641/183.184, 645/186, 651/196.198, 787/200 pp., 788/195, 789/189 pp.
23	878	Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnverwaltung zu Elbersfeld (früher öffentliche Wege bezw. Gewässer) . . .	13 14 17	203/0.22, 170/0.32, 205/0.32, 187/0.25. 708/0.78, 715/0.81. 634/0.203, 637/0.205.
24	1275	Schürmann, Friedrich Wilhelm, Rentner, Wittve Johanne Amalie geb. Hasenclever zu Barmen	2	250.
25	757	Tillmanns, Carl, Kaufmann zu Clarenbach, Eheleute (früher öffentliche Wege)	3	1052/0.398, 1053/0.397, 1054/0.425, 1055/0.405.

Die im §. 1 des genannten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für die vorstehend auf-
geführten Grundstücke mit dem ersten Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft. G. B. II. 10.

Vennep, den 14. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

301. 277. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom
12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grund-
buchanlegung ferner erfolgt ist:

3. für die Parzellen Flur 1, Nr. 517/84, 350, 351,
614/364, 615/364, 628/367, 629/367 der Kataster-
gemeinde Mehr. I. 10.

1. für die Parzellen Flur 1, Nr. 1227/206, 1228/206,
1109/206.207, 1110/206.207, 1229/206, 618/209 der
Katastergemeinde Hau;

Cleve, den 18. März 1893. Rgl. Amtsgericht II.

2. für die Parzellen Flur 3, Nr. 268/125 und 269/125
der Katastergemeinde Donsbrüggen;

302. 290. Die Anlegung des Grundbuchs für die
Gemeinde Gellep-Stratum hat begonnen.

Uerdingen, den 11. März 1893. IX. 17a. 6.
Königliches Amtsgericht.

303. 297. Auf Antrag der Aktien-Gesellschaft Barmer Bergbahn hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hier selbst vom 11. Oktober 1892 und vom 10. Januar 1893 als zur Anlage der Bergbahn von Barmen nach Ronsdorf erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Barmen und Ronsdorf belegenen Grundflächen angeordnet.

Bf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.	Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.		
		Nr.	Flur Nr.				
1	23	4	50	7	601/361	A. Gemeinde Barmen. Jakob Dorschler	Berlin.
2	25	7	40	11	70/59	B. Gemeinde Ronsdorf. Wirth Wilhelm Thomas	Barmen.
3	25	1	86	11	55	} Architekt Friedrich Roeder	do.
4	26	3	86	11	85/60		
5	27	3	76	11	86/60	} Eheleute Ackerer August Karthaus	Neuenhof.
6	27	9	12	12	103		
7	28	7	98	11	65	August Wüster	Ronsdorf.
8	29	11	22	11	102/66	Eheleute Ackerer Friedrich Böckmann	Lichtenplatz.
9	30	2	22	12	1814/111	} Geschwister Monhof	Ronsdorf.
10	30	19	20	12	1225/131 p. p.		
11	31	15	87	12	1813/111	Eheleute Ackerer Karl Böckmann	Lichtenplatz.
12	32	—	38	2	420/3	Karl Friedrich Wilhelm Nebendorf	Erbschloe.
13	33a	16	17	2	370/4.7.	Eheleute Ackerer Albert Günther	do.
14	33b	17	80	2	372/7	Eheleute Ackerer und Wirth Gustav Boze	Freudenberg.
15	33c	6	20	2	276/9		
16	33c	19	43	2	379/10.11.	} Bauunternehmer Johann August Käufer	Ronsdorf.
17	34	3	57	12	1549/140.142		
18	34	—	08	12	1260/132	} Eheleute Bandwirker Abraham Klapp	do.
19	34	5	36	12	1752/132		
20	35	4	20	12	1964/126	} Bauunternehmer Johann August Käufer	do.
21	35	6	58	12	662		
22	35	5	08	12	1844/663	} Bauunternehmer Johann August Käufer	do.
23	35	10	20	12	2216/663		
24	36	3	17	12	130	} Bandwirker Karl Otto Kellermann	do.
25	36	14	07	12	1118/119		
26	37	3	60	12	1116/118	} Wittve August Wilhelm Holtzhaus und Ehe-	Bonn.
27	37	1	77	12	121/XIII. 35		leute Kommerzienrath Wilhelm Scheidt
28	37	3	39	12	583/XIII. 44	} Eheleute Fabrikant Eugen Widmayer	Ronsdorf.
29	38	4	40	12	583/XIII. 43		
30	39	6	61	12	586	Eheleute Bäcker Karl Overhoff	do.
31	40	5	53	12	122	Wittve Wilhelm Hannes	do.
32	41	1	64	12	2053/126	Tagelöhner Wilhelm Sützer	do.
33	42	2	91	12	1818/127	} Geschwister Maria und Martha Gérard	do.
34	42	5	50	12	2035/127		

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie event. zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 23. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von laufende Nr. 1 bis 14 und **Dienstag, den 28. März d. J.**, bezüglich der Parzellen von laufende Nr. 15 bis 34 im Bergischen Hof zu Ronsdorf, jedesmal um 11 Uhr Vormittags.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. E. 6.

Düsseldorf, den 15. März 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

304. 293. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts (Ges.-S. 52)

wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1891 (Amtsblatt S. 70), vom 21. November 1891 (Amtsblatt S. 665), vom 18. Juni 1892 (Amtsblatt S. 411) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Pempelfort, Golzheim und Volmerswerth das Grundbuch angelegt ist.

I. Gemeinde Pempelfort.

a) Flur 7 Nr. 1692/229, Katholische Pfarrgemeinde

305. 296. Auf Antrag des königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes Deuz-Emmerich hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch Bescheid des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hier selbst vom 2. November v. Js. als zur Anlage eines Ueberholungsgeleises erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hüdingen belegene Grundflächen angeordnet.

Ufd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Ar.	Flur	Nr.		
1	—	32	5	653/332	} Wittve Heinrich Rothkopf und Kinder	Großnbaum und Stodum
2	—	34	5	655/332		
3	—	25	5	1359/330	} Wittve Heinrich Rothkopf	Großenbaum
4	—	36	5	657/332.333		
5	—	33	5	1301/331	} Eheleute Schuhmacher Friedrich Hümb's.	Hüdingen
6	—	20	5	649/332.333		
7	—	23	5	1213/332	} Tagelöhner Johann Uhlenbroch jr.	Großenbaum
8	—	38	5	651/332		
9	—	43	5	652/332	} Ackerer Peter Schallbroch	Großenbaum
10	—	67	5	654/332		
11	—	68	5	656/332.333	} Ackerer Johann Rothkopf	Hüdingen-Großenbaum und Benrath
12	—	60	5	1239/334		
13	—	62	5	1238/334	} Eheleute Ziegeleibesitzer Ludwig Kaiser	Großenbaum
14	1	68	5	1237/334		
15	—	59	5	1236/334	} Eheleute Ackerer Heinrich Chargé	Hüdingen
16	—	72	5	1235/334		
17	—	89	5	1234/334	} Geschwister Chargé	Serm und Großenbaum

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 29. März d. Js.**, Nachmittags 1 Uhr 17 Minuten, auf Bahnhof Großenbaum.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. März 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

306. 276. In Gemäßheit §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinden Dönberg, Nordrath und Windrath, belegen in der Bürgermeisterei Hardenberg, begonnen ist.

Langenberg, den 8. März 1893.

Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

307. 280. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Ges.-Samml. S. 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für nachbezeichnete Grundstücke das Grundbuch angelegt ist:

a) Gemeinde Destrum:

Flur 7 Nr. 1210/189 pp., 1211/189, 824/279, 835/496, 836/497 und 558.

St. Rochus, Nordpempelfort und Miteigentümer.

b) Flur 7 Nr. 2639/379, Kaufmann Wilhelm Bertram Baupel und Miteigentümer.

II. Gemeinde Golzheim.

Flur 27 Nr. 91/31, Ehefrau Moriz Töller.

III. Gemeinde Volmerswerth.

Flur 22 Nr. 676, Wittve Johann Blankenstein.

Düsseldorf, den 14. März 1893.

II. 2.

Königliches Amtsgericht.

308. 284. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes

vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs:

I. für die im hiesigen Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke Wilhelm und Union;

II. für folgende im hiesigen Amtsgerichtsbezirke belegene Grundstücke der Katastergemeinde Urdenbach:

Flur 13 Nr. 467/62 pp., 65, 61, (Eigenthümerin: Anna Ida Lina Staesche, Dienstmagd zu Köln);

Flur 16 Nr. 90/38 (Eigenthümer: Peter Stodt, Kleidermacher zu Baumberg);

Flur 14 Nr. 404 und 405 (Eigenthümer: Heinrich Stodt, Schreiner zu Baumberg).

Verresheim, den 13. März 1893. II. 7/31.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

309. 285. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 14 Nr. 206 des Gemeindebezirks Kempen a. Rh. Stadt und für Flur 1 Nr. 173; Flur 2 Nr. 455/222, 522/119; Flur 3 Nr. 31, 69, 70, 71, 72, 281/92, 257/124 des Gemeindebezirks Tönisberg.

Kempen, den 11. März 1893. G. A. I. 38.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

310. 286. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. August 1892

a) für die im Bezirke des Amtsgerichts Geldern belegenen Gemeinden Kerwenheim und Kerwendorf

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Breyell

auf den 1. Oktober 1892,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Burgwaldbniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. November 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Büttelforst,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a Rh. gehörigen Gemeinden Broich und Drbroich

auf den 15. December 1892,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilkrath.

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neufkirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Fanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. März 1893,

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich

auf den 15. März 1893.

Die Ausschlußfrist endigt daher: für die Gemeinden Kerwenheim und Kerwendorf am

1. April 1893,

für die Gemeinde Breyell am

1. April 1893,

für die Gemeinde Burgwaldbniel am

1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am

1. Mai 1893,

für die Gemeinde Büttelforst mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Drbroich mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilkrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neufkirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am

1. September 1893,

für die Gemeinde Materborn mit Ablauf des

31. August 1893,

für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des

14. September 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht

zustehen, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Geseze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Geseze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte

Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Moers, Rheinberg, Xanten, den 18. März 1893.

311. 292. Betreffend Ausschlußfristen.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesezes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesez-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Neuß gehörende Gemeinde:

Rosellen am 1. März 1893;

2. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Hölzel am 1. Oktober 1892,

b) Neßkaufen am 1. November 1892;

c) Eggerscheidt, Homberg, Welscheidt und Bracht am 1. März 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörenden Gemeinden:

a) Erkrath am 1. November 1892.

b) Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

Offum - Bösinghoven und Strümp am 15. December 1892;

6. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Odenfirch gehörende Gemeinde:

Widraath am 15. März 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesezes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1, 2c, 3 und 4b am 1. September 1893.

Nr. 2a am 1. April 1893.

Nr. 2b und 4a am 1. Mai 1893.

Nr. 5 am 15. Juni 1893.

Nr. 6 am 15. Juli 1893,

Nr. 7 am 15. September 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehen, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehen, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Geseze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Geseze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen,

deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Ratingen, Uerdingen, Gerresheim, Opladen, Neuß und Odenkirchen am 18. März 1893. A. G. 16/20.

312. 310. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke des Gemeindebezirks Goch nachträglich das Grundbuch angelegt ist:

Flur 8 Nr. 1290/227, 1289/229, Flur 6 Nr. 100, Flur 4 Nr. 292/98.

Goch, den 15. März 1893. G. A. I. 10.

Königliches Amtsgericht II.

313. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankers etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bzw. eine Unterbrechung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange etc. zu bezeichnen. Sie

werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herausrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisentheilen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm	L/4	= 17 Mark,
28 "	L/2,5	= 11 "
24 "		= 6 "
15 "		= 1,50 "
12 "		= 0,75 "
9 "		= 0,45 "
3,7 "		= 0,05 "

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Anker etc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwekern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

314. 119. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankers etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet.

Vom 5. bis 8. April d. J. findet eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine rw. O. W. durch Tonne 19 gehende Linie,

b) im Osten durch das Solthörner Watt,

c) im Süden durch eine rw. O. W. durch Tonne 20 gehende Linie,

d) im Westen durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon in der Regel zwei Minenprähme mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert liegen.

Die unter d genannten Seezeichen sind von einkommenden Fahrzeugen an Backbord, von auslaufenden an Steuerbord zu lassen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird,

wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105, Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen, Anfern u. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin (8. April) verboten. Zur Durchführung vorstehenden Verbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

315. 283. Betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen aufmerksam, worin unter Telegraphenanlagen die Fernsprechanlagen mitbegriffen sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark im einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden können. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft werden können, sowie, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die oben erwähnten Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten (Gesetz vom 13. Mai 1891):

§. 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Düsseldorf, den 1. März 1893.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor:
Geheime Ober-Postrath Köhne.

316. 281. Durch Urtheil der IV. Civiltammer des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 20. Februar 1893 ist der Heinrich Hubert Lützen aus Köln für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. März 1893.

Nr. 1963.

Der Ober-Staatsanwalt:

Geheimer Ober-Justizrath Hamm.

317. 278. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Zu Namen des Königs!

Auf die Wuthung vom 20. März 1883 wird dem Bergingenieur Heinrich Wulff zu Werden das Eigenthum des Bergwerks „Emma“ in den Gemeinden Fischlaken und Werden, im Kreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 1 297 210,5 = Einer Million, zweihundert sieben und neunzig Tausend, zweihundert und zehn und einem halben Quadratmeter, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, G, H, J, K, Q¹, R, S, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. März 1893.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 3. März 1892.

I. 2165.

Königliches Ober-Bergamt.

318. 291. Zufolge der von der königlichen Regierung hieselbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphi'schen Familien-Stiftung für das Jahr 1892 betrug

- a) die wirkliche Einnahme an Zinsen 5113 Mark 33 Pf.,
- b) die Ausgabe an Lehrgeld-Unterstützungen 2470 Mark,
- c) der Vermögensbestand 123 986 Mark 6 Pf.,
- d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr 2202 Mark 21 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird den berechtigten Interessenten der oben bezeichneten Familien-Stiftung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks unter Anschluß des beglaubigten Lehrvertrages, des Geburtsattestes des betreffenden Lehrlings und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeitsattestes der königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 15. März 1893.

Der Verwalter der Rodorphi'schen Familien-Stiftung.
Wobischall, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

Personal-Nachrichten.

319. 301. Die seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen, die Fabrikbesitzer und Stadtverordneten Friedrich Wilhelm Greef jr. und Hugo Mengen dafelbst, sind in Folge Wiederwahl für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

320. 302. Zum 1. April d. Js. sind versetzt: der Rentmeister Hausmann von der Steuerkasse in Opladen an die Steuerkasse in Cleve; der Rentmeister Schlingen von der Steuerkasse in Revelaer an die Steuerkasse in Opladen; die Rentmeisterstelle in Revelaer ist dem Polizeikommissar a. D. Adermann übertragen.

321. 303. Dem Aktuar Hartmann zu Goch ist vom 1. April d. Js. ab die ständige Assistentenstelle bei der Staatsanwaltschaft in Aachen übertragen. Der Landgerichtsrath Grütering in Cleve ist vom 15. Februar bis zum 14. April d. Js. beurlaubt und für diese Dauer der Gerichtsassessor Claessen daselbst zum Hilfsrichter bei dem Landgerichte in Cleve bestellt. Der Referendar Dr. Buding ist vom 1. März d. Js. ab an das Landgericht in Bonn, der Gerichtsdienner Gänning in Saarburg vom 1. April d. Js. ab an das Landgericht in Cleve versetzt. Der Aktuar Neugling in Cleve ist mit der Vertretung des erkrankten Actuars Karger in Kempen beauftragt. Der Gerichtschreibergehilfe Thebrath zu Cleve ist vom 1. April ab in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Biersen versetzt. Der Justizanwärter Bier in Bonn ist vom gleichen Zeitpunkte ab zum Bureauhülfsbeamten bei dem Amtsgericht in Goch bestellt. Dem Staatsanwalt Pinke ist der Rang der Rätthe vierter Klasse verliehen.

322. 304. Ernennungen katholischer Geistlicher:

Der Geistliche Peter Wilhelm Bartholomäus Körner am 4. Januar d. Js. zum Vikar in Guxdorf, im Kreise Grevenbroich.

Unter dem 7. Februar d. Js. der Pfarrverwalter Hermann Hüging zu Duisburg zum Pfarrer an der Liebfrauentirche daselbst, der Rektor Theodor Twinting zu Duisburg zum Pfarrer an der St. Josefskirche daselbst, der Rektor Johann Schürmann zu Duisburg zum Pfarrer an der St. Bonifaciuskirche daselbst, der Rektor Heinrich Bertmans zu Duisburg zum Pfarrer an der St. Ludgeruskirche zu Duisburg-Neudorf-Düffern, der Pfarrverwalter Heinrich Volkenhoff zu Meiderich zum Pfarrer daselbst, der Kaplan Robert Breffer zu Lanten zum Pfarrer in Laar bei Ruhrort, der Pfarrverwalter Engelbert Schlünkes zu Laar zum Pfarrer in Kempen, der Pfarrer Johannes Bleß zu Pfalzdorf zum Pfarrer in Geldern.

323. 305. Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Severin von Düsseldorf nach Oberhausen (Rheinland), Ober-Postdirektionssekretär Gothsch von Mex nach Ruhrort, Ober-Postsekretär Läderath von Crefeld nach Köln (Rhein), Postsekretär Helmrich von Ilmenau nach Crefeld, Ober-Postassistent Unold von Düsseldorf nach Sigmaringen, Postassistent Bierbeck von Ruhrort

nach M.-Glabbach, Postassistent Reddingius von Altenessen nach Solingen.

Ernannt: Telegraphenassistent Plöttner in Düsseldorf zum Bureauassistenten.

In den Ruhestand versetzt: Postdirektor Pajsen in Cleve und Postdirektor von Espinol in Emmerich auf ihren Antrag, Postsekretär Dasbach in Lennep.

324. 306. Der bisherige Bürgermeister Wagner ist auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer als Bürgermeister der Stadtgemeinde Rheinberg bestätigt worden.

325. 307. Die Wiederwahl des Fabrikanten Franz Schnabel zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Hüdeswagen und diejenige des Franz van Beers zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Süchteln ist bestätigt.

326. 308. Zu Beigeordneten sind A. Ernann: 1. der Landwirth Hillers und der Rentner Auf der Heiden für die Landbürgermeisterei Hardt; 2. der Rentner Danwig für die Landbürgermeisterei Anrath; 3. der Rentner Schönnenbed für die Landbürgermeisterei Broich; 4. der Dr. med. Pielsticker für die Landbürgermeisterei Altenessen. B. Wiederernannt: der Landwirth Meeße für die Landbürgermeisterei Grimlinghausen.

327. 267. Im Monat Februar d. J. sind folgende Lehrerinnen angestellt worden:

A. Provisorisch.

Drölschagen, Elisabeth, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Graß, Hildegard, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. Günther, Johanna, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Goch. Herborn, Margaretha, an der kath. Volkssch. zu Schelsen. Koppers, Wittwe, geb. Maria Deligne, an der kath. Volkssch. zu Stratum. Ruhrmann, Pauline, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Sdeyde, Constanze, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Goch. Stöcker, Auguste, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld.

B. Definitiv.

Diefert, Clara, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Flüge, Elise, an der kath. Volkssch. zu Heidenhausen. Hasse, Maria, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Hübner, Alma, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Janßen, Maria, an der kath. Volkssch. zu Cleve. Köler, Caroline, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Krüger, Emma, an der paritätischen höheren Mädchenschule zu M.-Glabbach. Sommerß, Gertrud, an der kath. Volkssch. zu Caternberg II. Thiel, Sophie, an der kath. Volkssch. zu Stoppenberg. Voigt, Sophie, an einer Volkssch. des Stadtkreises M.-Glabbach.

328. 270. Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt: 1. der Landgerichtsrath Schaefer aus Elberfeld; 2. der Staatsanwalt Ederß aus Köln.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 52, 53, 54, und 55.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bofß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.